

**47. Änderungstarifvertrag
vom 23. November 2022
zum Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV)
vom 31. Januar 1984**

zwischen

**der Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG),
vertreten durch den Vorstand der BTG**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des DRK-Reformtarifvertrages

Der Reformtarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-RTV) vom 31. Januar 1984, zuletzt geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 2

Absenkung der verlängerten Arbeitszeit

(1) In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich“ die Wörter „, ab dem 01. Januar 2024 durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich, ab dem 01. Januar 2026 durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich und ab dem 01. Januar 2028 durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich“ eingefügt.

(2) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 12 Abs. 6 Satz 1 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Abs. 6 Satz 1:

Die Regelungen zu Umkleide- und Übergabezeiten gemäß § 12 Abs. 8 bleiben davon unberührt.“

§ 3

Gesundheitsschutzregelungen bzgl. verlängerter Arbeitszeit

(1) Mit Wirkung zum 01.09.2023 wird in § 12 folgender Absatz 7a neu eingefügt:

„¹Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können verlangen, dass der Arbeitgeber eine verlängerte wöchentliche Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 S. 1 einschließlich Nachtschichten (§ 13 Abs. 1 S. 3) nicht mehr anordnen kann; das Direktionsrecht wird dahingehend eingeschränkt. ²Dies kann frühestens ab dem Monat, in dem die/der Beschäftigte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Monats in Textform beantragt werden. ³Der Arbeitgeber kann das Verlangen nach den Sätzen 1 und 2 spätestens einen Monat vor dem beantragten Beginn in Textform ablehnen, soweit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. ⁴Die Ablehnung muss die entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe benennen. ⁵Ein dringender betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Umsetzung des Verlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt, unverhältnismäßige Kosten verursacht oder die erforderliche Dienstplanbesetzung nicht mehr gewährleistet. ⁶Nach dieser Regelung gestellte Verlangen können durch die/den Beschäftigte/n mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Monats in Textform widerrufen werden. ⁷Bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Absatzes bestehende Regelungen gleichen oder ähnlichen Inhalts in Betriebsvereinbarungen behalten neben diesen ihre Gültigkeit.“

(2) Es werden folgende Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 7a Satz 1 eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 7a Satz 1:

1. Im Einvernehmen ist auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 das Leisten von Nachtschichten möglich.
2. Die Möglichkeit, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden nach § 12 Abs. 6 Satz 1 anzuordnen, bleibt auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 durch den Arbeitgeber bestehen.
3. § 12 Abs. 7a gilt nur für Beschäftigte, die im Rahmen der verlängerten Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 tätig sind.“

§ 4

Vergütung der verlängerten Arbeitszeit

(1) Mit Wirkung zum 01.09.2023 wird folgender § 23b mit der Überschrift „Dienstpauschale“ neu eingefügt:

„¹Die/der Beschäftigte, für die/den gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 oder S. 2 eine von § 12 Abs. 1 abweichende, verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angeordnet oder mit der/dem eine solche vertraglich vereinbart ist, erhält für jede innerhalb derer geleistete dienstplanmäßige Schicht, sofern diese mindestens 6 Stunden (ohne Pause) beträgt, EUR 12,00 (Dienstpauschale). ²Im Rahmen des § 12 Abs. 6 S. 2 gilt dies nur für dienstplanmäßige Schichten, die im Rahmen des Teiles der nach § 12 Abs. 6 Satz 1 verlängerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden. ³Die Dienstpauschale nach Satz 1 beträgt ab dem 01.01.2026 EUR 10,00.“

(2) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 23b Satz 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 23b Satz 2:

Bei Faktorisierung der Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 Satz 2 besteht ein Anspruch auf die Dienstpauschale nur für diejenigen dienstplanmäßigen Schichten, die im Rahmen der verlängerten wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden.“

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, 23. November 2022

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

.....
Christian Reuter
Vorsitzender der
Bundestarifgemeinschaft

.....
Stefan Wittenberger
Vorstandsmitglied der
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di – Bundesvorstand:

.....
Sylvia Bühler
Bundesvorstand

.....
Frank Hutmacher
Verhandlungsführer

.....
Angelika Spautz
Verhandlungsführerin